



Reglement

FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
Ravenna/Italien 2011

FIFA[®]

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

Reglement

FIFA Beach-Soccer-
Weltmeisterschaft

Ravenna/Italien 2011

1. – 11. September 2011

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. FIFA-BEACH-SOCCER-AUSSCHUSS

Vorsitzender: Ricardo Teixeira
Stv. Vorsitzender: Marios Lefkaritis
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

3. FIFA BEACH SOCCER S.L.

Vorsitzender: Jérôme Valcke
Adresse: Calle Marc Mir, 3
08770 - Sant Sadurní d'Anoia
Barcelona
Spanien
Telefon: +34 – 93 819 1890
Telefax: +34 – 93 891 2085

4. AUSRICHTENDER VERBAND

ITALIENISCHER FUSSBALLVERBAND

Präsident: Giancarlo Abete
Generalsekretär: Antonio di Sebastiano
Adresse: Via Gregorio Allegri 14
00198 Rom
Telefon: +39 06 84 912 542
Telefax: +39 06 84 912 542
Internet: www.figc.it

Seite Artikel

**FIFA BEACH-SOCCER-WELTMEISTERSCHAFT
RAVENNA/ITALIEN 2011**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6	1. FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft
7	2. Vorrunde
7	3. FIFA-Beach-Soccer-Ausschuss
9	4. FIFA Beach Soccer S.L.
9	5. Ausrichtender Verband
10	6. Teilnehmende Mitgliedsverbände
13	7. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz
14	8. Disziplinarwesen
15	9. Doping
15	10. Streitfälle
16	11. Proteste
17	12. Ausrüstung, Teamfarben
19	13. Spielort, Stadion, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten
21	14. Spieloffizielle
22	15. Beach-Soccer-Spielregeln
22	16. Ticketing
23	17. Gewerbliche Rechte
23	18. Finanzielle Bestimmungen

Seite Artikel**TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE**

25	19. Anzahl Teams
25	20. Auslosung
25	21. Eintreffen am Spielort
26	22. Spielberechtigung
26	23. Spielerliste und offizielle Delegationsliste
29	24. Wettbewerbsformat
29	25. Gruppenspiele
30	26. Viertelfinale
31	27. Halbfinale
31	28. Endspiel, Spiel um den dritten Platz
31	29. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

34	30. Besondere Umstände
34	31. Unvorhergesehene Fälle
34	32. Sprachen
34	33. Urheberrecht
35	34. Keine Verzichtserklärung
35	35. Inkrafttreten

36	ANHANG: REGLEMENT FÜR DEN FIFA-FAIRPLAY-WETTBEWERB
----	---

1

FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft

- 1.** Die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
- 2.** Die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft findet alle zwei Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
- 3.** Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
- 4.** Die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
- 5.** Jegliche Rechte, die der FIFA Beach Soccer S.L., einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft Ravenna 2011 („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
- 6.** Das Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft Ravenna/Italien 2011 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
- 7.** Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und sämtliche geltenden FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Vorrunde

1. Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen zusammen mit der FIFA Beach Soccer S.L. für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.
2. Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:
 - a) dieses Reglement einzuhalten,
 - b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur betreffenden Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,
 - c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3

FIFA-Beach-Soccer-Ausschuss

1. Der vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Beach-Soccer-Ausschuss ist die Organisationskommission für die FIFA Beach-Soccer-Weltmeisterschaft Ravenna/Italien 2011 („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.
2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss an der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist u. a. für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Entscheidung bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung;
- b) Genehmigung der Daten und des Spielorts sowie der Anstosszeiten;
- c) Genehmigung des Stadions und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Pflichtenheft und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband;
- d) Ernennung von Spielkommissaren;
- e) Entscheidung über abgebrochene Spiele und gegebenenfalls Meldung der Fälle an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;
- f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials;
- g) Genehmigung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingtests auf Antrag der FIFA-Anti-Doping-Stelle;
- h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 7 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;
- i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, die von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2);
- j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben;
- k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;

l) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

4. Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/Ausschusses sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

4

FIFA Beach Soccer S.L.

1. Die FIFA-Organisationskommission hat die FIFA Beach Soccer S.L. („FBSSL“) zu ihrem offiziellen Vertreter ernannt, der den italienischen Fussballverband bei der Organisation und der Durchführung der Endrunde unterstützen wird.

2. Die FBSSL untersteht der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

5

Ausrichtender Verband

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat den italienischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Weltmeisterschaft ernannt.

2. Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3. Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere inner- und ausserhalb des Stadions. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
- b) bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich des Stadions, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. g);
- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;
- e) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.

6

Teilnehmende Mitgliedsverbände

1. Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich, das vorliegende Reglement, die Beach-Soccer-Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere die Medienrichtlinien, das gewerbliche Reglement, das Disziplinarreglement, das Anti-Doping-Reglement, das Ethikreglement und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den Delegationsmitgliedern (d. h. von ihren Spielern, Trainern, Managern, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertretern und Gästen) ebenfalls eingehalten werden.

2. Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a)** sich an die Höchstzahl Spieler und Offizielle zu halten, die gemäss den technischen Bestimmungen für eine offizielle Delegation bei der Endrunde zugelassen sind (vgl. Art. 23 Abs. 5);
- b)** dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
- c)** die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- d)** an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- e)** alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
- f)** das Recht auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA sowie Mitschnitt und Ausstrahlung von Bildern, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde anzuerkennen;
- g)** mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** das Betragen ihrer Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in ihrem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;

- b)** mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind;
- c)** die Übernahme von Auslagen ihrer Delegationsmitglieder während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers und von jeglichen Auslagen von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind;
- d)** die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts ihrer Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind;
- e)** die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Landes des Gastgebers (wenn nötig);
- f)** die Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen von der FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Anweisungen der FIFA.

4. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, das LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellte, Vertreter und andere Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Sanktionen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Gerichtskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder anderen Vertragspartner stehen.

7

Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz

- 1.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
- 2.** Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von nachfolgenden FIFA-Wettbewerben.
- 3.** Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich vor Beginn der Endrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.
- 4.** Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann der teilnehmende Mitgliedsverband, der sich von der Endrunde zurückzieht, neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 zusätzlich verpflichtet werden, die der FIFA und dem ausrichtenden Verband in Bezug auf die Teilnahme des betreffenden Teams an der Endrunde bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Verluste Schadenersatz zu leisten.

5. Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags des ausrichtenden Verbands über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Beschlüsse sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, rechtskräftig und können nicht angefochten werden.
6. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

8

Disziplinarwesen

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten, geregelt.
2. Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde mitgeteilt werden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Beach-Soccer-Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des gewerblichen Reglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Delegationsmitglieder verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4. Die Spieler verpflichten sich insbesondere:
- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

9 Doping

1. Doping ist verboten. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind im FIFA-Anti-Doping-Reglement definiert und werden gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und FIFA-Disziplinarreglement bestraft. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.
2. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden FIFA-Reglemente und -Weisungen.

10 Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Mediation beizulegen.
2. Gemäss den FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern nicht ausgeschlossen und mit Ausnahme rechtskräftiger Entscheide. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

11 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spiel-ausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Beach-Soccer-Bälle.

2. Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Ansonsten werden sie nicht berücksichtigt.

3. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Endrundenspiel müssen dem FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unterbreitet werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4. Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung oder des Zubehörs (z. B. Tore, Linien, Fahnenstangen oder Beach-Soccer-Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.

5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Werden die genannten Fristen und Formvorschriften bei der Eingabe eines Protests nicht eingehalten, wird der Protest von der FIFA-Organisationskommission oder gegebenenfalls der FIFA-Disziplinarkommission zurückgewiesen.
8. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

12 Ausrüstung, Teamfarben

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten.
2. Delegationsmitgliedern und Personen, die im Namen des teilnehmenden Mitgliedsverbands tätig sind, ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts im Stadion, auf einer Trainingsanlage oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement die erforderlichen Sanktionen verhängt.

- 3.** Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle und Reserveausrüstung (Hemd und Hosen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen zwei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA auf dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farbe dürfen bei den Spielen getragen werden.
- 4.** Die FIFA informiert die Teams über die Farben, die sie beim Spiel zu tragen haben.
- 5.** Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die im Stadion, auf den Trainingsanlagen, den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden. Das Bewilligungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.
- 6.** Während der Weltmeisterschaft hat jeder Spieler in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement die in der offiziellen Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen.
- 7.** Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.
- 8.** Die FIFA wird eine ausreichende Anzahl Spielerabzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo abgeben, die auf dem rechten Ärmel aller Spielerhemden angebracht werden müssen. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.
- 9.** Die offizielle und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Ausrüstung des Torhüters) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

10. Die Beach-Soccer-Bälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Beach-Soccer-Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der folgenden drei Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

11. Jedes Team erhält von der FIFA unmittelbar nach der offiziellen Auslosung als auch nach der Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen im offiziellen Stadion und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Bälle verwendet werden.

12. Während der Endrunde werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes und der beteiligten Verbände im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.

13 Spielort, Stadion, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

1. Das LOC schlägt den Spielort, die Termine und Anstosszeiten für die Spiele vor, die von der FIFA-Organisationskommission zu genehmigen sind.

2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und den Spielort der Spiele.

3. Der ausrichtende Verband garantiert, dass das Stadion und die Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Sicherheitsreglement und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen inner- und ausserhalb des Stadions für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

4. Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in einem Stadion ausgetragen werden, das ausschliesslich über Sitzplätze verfügt.
5. Das Spielfeld, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Beach-Soccer-Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore müssen mit Tornetzen versehen sein.
6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, das über eine Flutlichtanlage verfügt, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen gewährleistet. Zusätzlich muss im Stadion ein unabhängiges Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.
7. Wenn es das Wetter und das Spielfeld zulässt, haben beide Teams das Recht, vor ihrem ersten Spiel im Stadion spätestens am Vortag des betreffenden Spiels eine Trainingseinheit von 45 Minuten abzuhalten. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds erlauben.
8. Die Teams haben das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde.
9. Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.

10. Das LOC stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde genehmigt werden. Sie müssen in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.

11. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor dem ersten Spiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingsanlage genutzt, gilt Abs. 13.

12. Das Stadion und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Genehmigung der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

13. Das Stadion und die Trainingsanlagen müssen spätestens vier Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem letzten Spiel der Endrunde frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, sein.

14 Spieloffizielle

1. Die vier Schiedsrichter (zwei Schiedsrichter sowie ein dritter Schiedsrichter und ein Zeitnehmer) werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Diese kann ebenfalls einen fünften Offiziellen benennen. Alle Spieloffiziellen werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt.

2. Den Spieloffiziellen wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung und Ausrüstung getragen werden.

3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde genehmigt werden.
4. Falls einer der beiden Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den dritten Schiedsrichter ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt er so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Verbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.
6. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

15 Beach-Soccer-Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Beach-Soccer-Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Beach-Soccer-Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

16 Ticketing

Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Ticketingverfahren informieren.

17 Gewerbliche Rechte

1. Alle gewerblichen und Immaterialgüterrechte in Bezug auf die Weltmeisterschaft liegen bei der FIFA und werden von ihr kontrolliert.
2. Die FIFA gibt ein gewerbliches Reglement heraus, in dem die gewerblichen Rechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Reglement sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten werden.

18 Finanzielle Bestimmungen

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:
 - a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die vom LOC bezahlten Beträge hinaus);
 - b) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind).
2. Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss dem Veranstaltungsvertrag die Kosten für:
 - a) Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab Beginn der offiziellen Wettbewerbsperiode gemäss den technischen Bestimmungen für die Endrunde bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;

b) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spieler der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Tage vor dem Eröffnungsspiel gemäss den technischen Bestimmungen für die Endrunde bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde;

c) die Reisen im Land des Gastgebers (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen.

3. Die FIFA übernimmt die Kosten für die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss den technischen Bestimmungen für die Endrunde von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des Landes des Gastgebers. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträgen legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise von/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorgängigen Genehmigung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

4. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

19 Anzahl Teams

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2011 sind 16 Teams zugelassen, die sich wie folgt aufteilen:

AFC:	3 Teams
CAF:	2 Teams
CONCACAF:	2 Teams
CONMEBOL:	3 Teams
OFC:	1 Team
UEFA:	4 Teams
Gastgeber:	Italien

20 Auslosung

1. Die Endrundenauslosung findet mindestens zwei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.
2. Die Auslosung wird von der FIFA mit der Unterstützung der FBSSL organisiert.

21 Eintreffen am Spielort

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen ungeachtet des Datums ihrer ersten Partie mindestens drei Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden, untergebracht werden. Die Teams müssen am Tag nach ihrem Ausscheiden bis 12.00 Uhr mittags abreisen. Der in diesem Artikel definierte Zeitraum gilt als offizielle Wettbewerbsperiode.

22 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:
 - a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seinen Rechtsorganen unterstehen.
 - b) Alle Spieler müssen gemäss den FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen (insbesondere Art. 15 bis 18 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten) für die Auswahl spielberechtigt sein.
2. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement entschieden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände stellen sicher, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

23 Spielerliste und offizielle Delegationsliste

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit Spielern (davon mindestens zwei Torhüter) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spieler und der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

2. Die definitive Liste der zwölf Spieler (davon zwei Torhüter) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular mindestens zehn Arbeitstage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind folgende Informationen anzugeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| – vollständiger Name | – Position |
| – alle Vornamen | – Geburtsdatum |
| – Gebrauchsname | – Passnummer und Ablaufdatum |
| – Name auf dem Hemd | – Klub und Land des Klubs |
| – Nummer auf dem Hemd | – Grösse und Gewicht |
| – Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore | |

3. Nur die zwölf Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Nur die Nummern 1 bis 12 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Zusätzlich hat jedes Team ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.

4. Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur durch einen Spieler der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seines Teams eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten schriftlichen ärztlichen Untersuchungsbericht erhalten hat und die Medizinische Kommission der FIFA in einem Attest schriftlich bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen kann, worauf dieses der FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der Verband unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 23 Abs. 2). Dem Ersatzspieler wird die Nummer des verletzten Spielers zugeteilt, den er ersetzt.

- 5.** Die definitive Liste der zwölf Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der zwölf Spieler bildet zusammen mit der Auflistung vier Offizieller die offizielle Delegationsliste.
- 6.** Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) zu belegen. Spieler und Teamoffizielle, die die genannten Unterlagen nicht einreichen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.
- 7.** Die Teamliste für das Spiel umfasst alle zwölf Spieler. Auf der Ersatzbank dürfen höchstens elf Personen (vier Offizielle und sieben Auswechselspieler) sitzen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 8.** Die FIFA stellt für jeden Spieler und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 16 Akkreditierungen (12 für die gemeldeten Spieler und 4 für die Offiziellen).
- 9.** Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss jederzeit auf sich getragen werden.
- 10.** Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 23 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.
- 11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind einem entsprechenden FIFA-Zirkularschreiben zu entnehmen.

24 Wettbewerbsformat

Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei sowie Endspiel.

25 Gruppenspiele

1. Die 16 teilnehmenden Teams werden in vier Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A1	B1	C1	D1
A2	B2	C2	D2
A3	B3	C3	D3
A4	B4	C4	D4

4. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Sieg nach Verlängerung oder nach Sechsmeterschiessen zwei Punkte und eine Niederlage null Punkte.
5. Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgendem Kriterium ermittelt:
 - a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund des erwähnten Kriteriums gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- b)** Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- c)** Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- d)** Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- e)** Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- f)** Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore
- g)** Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.

7. Nur Tore, die in der regulären Spielzeit oder in der Verlängerung erzielt wurden, werden unter den genannten Kriterien berücksichtigt.

26 Viertelfinale

Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

- Sieger A – Zweiter B = Sieger 1
- Sieger B – Zweiter A = Sieger 2
- Sieger C – Zweiter D = Sieger 3
- Sieger D – Zweiter C = Sieger 4

27 Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

28 Endspiel, Spiel um den dritten Platz

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

29 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Verbände, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedaillen.
5. Die Schiedsrichter des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

6. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement nach Abschluss der Endrunde fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.

7. Nach Abschluss der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Beach-Soccer-Ausrüstung (der für die Beach-Soccer-Förderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) der Goldene Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen der Endrunde.

Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore zu Buche stehen, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA).

Herrscht bei den Vorlagen ebenfalls Gleichstand, entscheidet die Fairplay-Wertung der jeweiligen Spieler. Liegen die Spieler noch immer gleichauf, entscheidet die Fairplay-Wertung der jeweiligen Teams.

Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) der Goldene Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler, der in einer Abstimmung durch die bei der Endrunde akkreditierten Medienvertreter ermittelt wird. Die technische Studiengruppe der FIFA wird für die akkreditierten Medien eine Liste mit den Anwärtern auf den Goldenen Ball erstellen. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

d) der Goldene Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an den besten Torhüter, der von der technischen Studiengruppe gewählt wird.

- 8.** Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

30 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

31 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.

32 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

33 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht am Spielplan, der gemäss vorliegendem Reglement erstellt worden ist, ist Eigentum der FIFA.

34 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

35 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 2. März 2011 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, März 2011

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.** Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (der Spielkommissar, ein Mitglied der technischen Studiengruppe oder ein Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).
- 2.** Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
- 3.** Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
- 4.** Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
- 5.** Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 6.** Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Beach-Soccer-Ausrüstung, die ausschliesslich für die Beach-Soccer-Förderung eingesetzt werden darf.

II. BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3. Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

a) Positive Punkte

- eher offensive statt defensive Taktik,
- Beschleunigung des Spiels,
- Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde.

b) Negative Punkte

- taktische Fouls,
- Simulieren,
- Spielverzögerung etc.

c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Beach-Soccer-Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5. Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spielfoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spielfoffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Beach-Soccer-Spiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. GESAMTBEWERTUNG

1. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):

$$31 : 40 = 0,775$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):

$$24 : 35 = 0,686$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

3. Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

4. Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission genehmigt.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, März 2011

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke



